

BV/2022/991-01

Beschlussvorlage
öffentlich



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "PVA Schmadebeck" Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 18.10.2022
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	25.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Antrag der VOSS Energy GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „PVA Schmadebeck“ gemäß § 12 Abs. 1 BauGB. Der Planungsraum umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Schmadebeck, Flur 4, Flurstücke 2 (Tlf.), 3 (Tlf.), 4, 9 (Tlf.), 67, 68, 69 (Tlf.), 70, 71 und 72 (Tlf.), Gemarkung Kröpelin, Flur 7, Flurstücke 18/1 (Tlf.), 36 (Tlf.), 37 (Tlf.), 38 (Tlf.), 39 (Tlf.), 40/1 (Tlf.), 41, 42 (Tlf.), 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 60 sowie Gemarkung Brusow, Flur 1, Flurstücke 349/2, 350, 351/2 und 357 (Tlf.).

1. Ziel des o. g. Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom zu sichern.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Sachverhalt

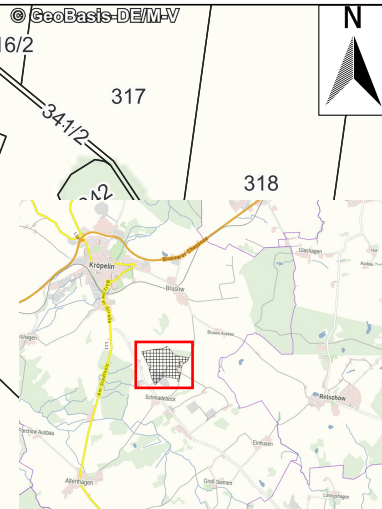
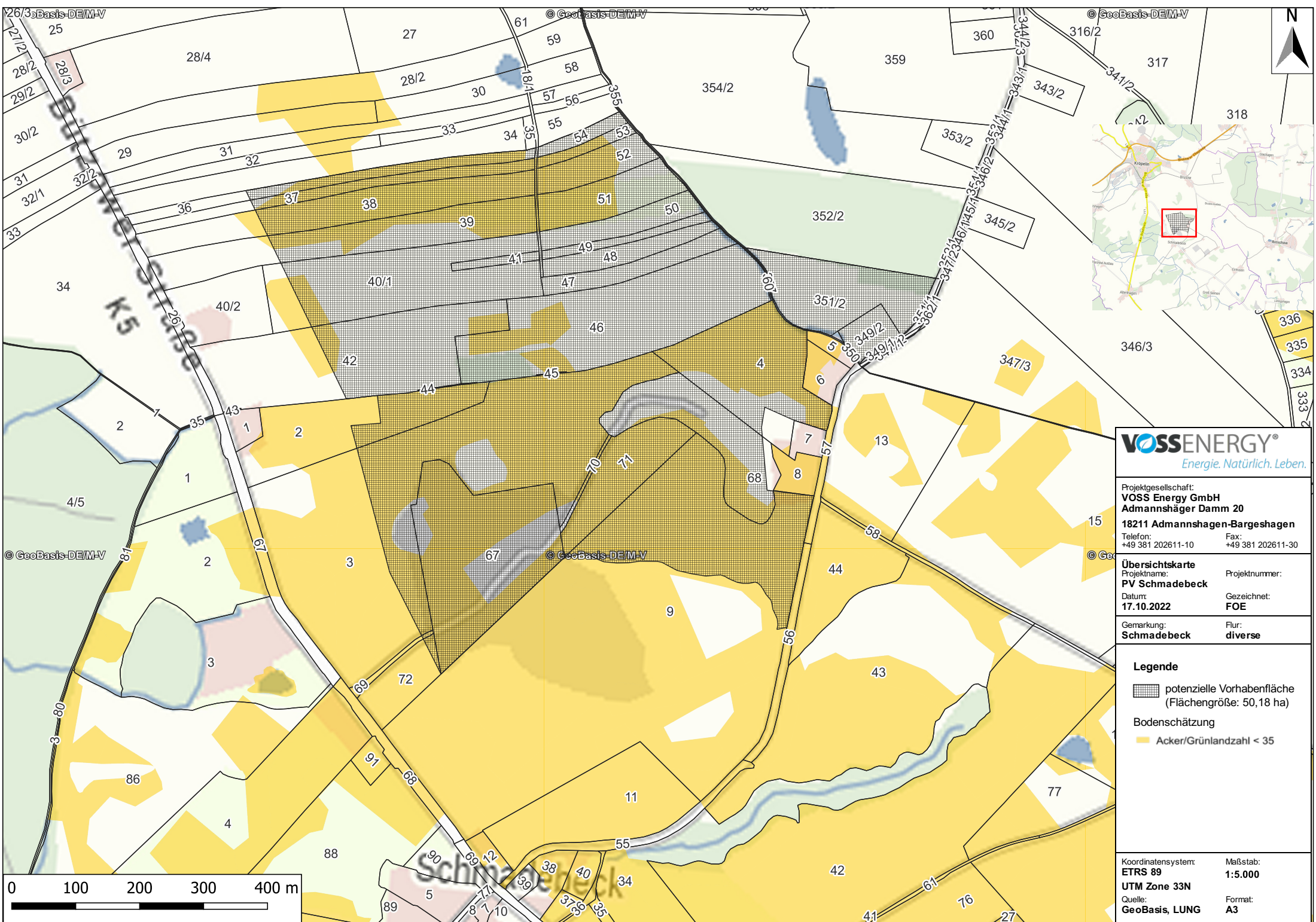
Im Auftrag der Initiatoren plant die VOSS Energy GmbH die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage (PVA) im Bereich des Ortsteiles Schmadebeck entsprechend der Kartendarstellung. Teile der geplanten Anlage befinden sich

außerhalb der gemäß Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) vorgesehenen Korridore, so dass ein sog. Zielabweichungsverfahren vorzusehen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2022-10-17 FOE Übersichtskarte Druckvorlage_A3_quer topo
3	Drs07-6169





VOSSENERGY®
Energie. Natürlich. Leben.

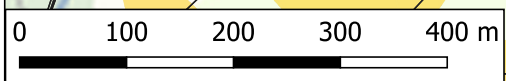
Projektgesellschaft:
VOSS Energy GmbH
Admannshäger Damm 20
18211 Admannshagen-Bargeshagen
Telefon: +49 381 202611-10 Fax: +49 381 202611-30

Übersichtskarte
Projektname: **PV Schmaddebeck** Projektnummer:
Datum: **17.10.2022** Gezeichnet: **FOE**

Gemarkung: **Schmaddebeck** Flur: **diverse**

Legende
 potenzielle Vorhabenfläche (Flächengröße: 50,18 ha)

Bodenschätzung
 Acker/Grünlandzahl < 35



Koordinatensystem: **ETRS 89** Maßstab: **1:5.000**
UTM Zone 33N
 Quelle: **GeoBasis, LUNG** Format: **A3**

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass durch die Festlegung im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (LEP 2016) Mecklenburg-Vorpommern, Photovoltaik-Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen auf einen 110-Meter-Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen zu begrenzen, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird. Der Landtag sieht es daher als erforderlich an, dass bis zur Fortschreibung des LEP M-V in der nächsten Legislaturperiode Zielabweichungsverfahren unter nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) notwendig sind, um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen und die Basis für eine auf diesen Energien aufbauende Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, beispielsweise der Wasserstoffwirtschaft und daran anschließender Wertschöpfungsketten, zu legen.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, unverzüglich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der im LEP 2016 vorgesehenen Flächenkulisse transparente und verbindliche Anforderungen zu entwickeln (Matrix), unter welchen Maßgaben entsprechend Anlagen in einem Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden können, wenn sich sowohl Gemeinde als auch Flächennutzer bereits positiv zu dem geplanten Projekt positioniert haben (beispielsweise Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan). Die Matrix soll dabei vor allem folgende Punkte berücksichtigen:
 1. Formen der Beteiligung von Kommunen und/oder Bürgern sollen positiv in der Entscheidung berücksichtigt werden.
 2. Ein positiver Nutzen für die Gemeinde über die Gewerbesteuer hinaus soll positiv bewertet werden.
 3. Führt die Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Schaffung oder Sicherung von regionalen Wertschöpfungsketten, so ist dies ebenfalls positiv zu berücksichtigen.
 4. Konzepte, die der Systemdienlichkeit der Energiewende nutzen, sind positiv in die Bewertung einzubeziehen.

5. Ein positiver Nutzen für naturschutzfachliche Aspekte soll ebenfalls positiv berücksichtigt werden.
6. Die Betreiberfirma soll ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
7. Die Größe der geplanten Anlage soll 100 ha und darf 150 ha nicht überschreiten. Anlagen oberhalb 100 ha bis einschließlich 150 ha Fläche sind mit einem Malus zu versehen.
8. Die Bodenpunktezahl der zu nutzenden Ackerfläche soll im Durchschnitt 35 und darf im Durchschnitt 40 nicht überschreiten. Flächen mit Bodenpunkten oberhalb 35 werden mit einem Malus versehen, die Nutzung landwirtschaftlich weniger geeigneter Flächen unterhalb 20 mit einem Bonus.

Nach dem Ende der Photovoltaik -Nutzung muss die Nutzung der entsprechenden Flächen wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche möglich sein. Die Obergrenze für über das Zielabweichungsverfahren genehmigte Photovoltaik -Freiflächenanlagen soll bei 5 000 ha liegen.

- III. Die Landesregierung erstellt bis zum dritten Quartal 2022 eine Bedarfsprognose für den weiteren Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Mecklenburg-Vorpommern, die dem Landtag zuzuleiten ist.

Thomas Krüger und Fraktion

Wolfgang Waldmüller und Fraktion

Begründung:

Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen sind hinsichtlich der Herstellungskosten des erzeugten Stroms inzwischen in Bereichen angelangt, die die kostendeckende Produktion und Nutzung des erzeugten Stroms ohne eine Förderung aus dem EEG ermöglichen. Mit Blick auf die notwendige Absicherung der Netzstabilität im Strombereich durch den Wegfall der Erzeugerkapazitäten bei der Atomkraft und das sukzessive außer Betrieb nehmen von Kohlekraftwerken bis 2038 müssen daher zügig alternative Kapazitäten aufgebaut werden, die den Energiebedarf decken und die Netzstabilität sichern helfen. Neben der Windenergie hat hierbei insbesondere die Photovoltaik eine tragende Rolle.

Photovoltaik-Anlagen können in Mecklenburg-Vorpommern rund eine Million Kilowattstunde grünen Strom pro Jahr und Hektar erzeugen, der neben der Einspeisung in das Netz auch dazu genutzt werden kann, Wasserstoff und auf Wasserstoff basierende chemische Energiespeicher herzustellen, die die Weiternutzung der erzeugten Energie dann ermöglichen, wenn sie benötigt wird.

Anträge für entsprechende Photovoltaik-Projekte auf eigenwirtschaftlicher Basis liegen beim Land vor. Für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe stellt die Verpachtung von Flächen für die Solarstromproduktion eine Möglichkeit dar, ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu etablieren, das nicht von den Weltmarktpreisen landwirtschaftlicher Produkte abhängt und somit ein sicher kalkulierbares Einkommen garantiert. Das ermöglicht den Betrieben die Sicherung bestehender Arbeitsplätze und die Investition in die Modernisierung landwirtschaftlicher Technik, stärkt somit nachgerade die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Die im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 vorgesehene Flächenkulisse erweist sich aktuell als zu starr, um den jetzt bestehenden Bedarf an Flächen und die Schaffung zukunftsfähiger Wirtschaftskerne in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen. So ist mindestens der Korridor für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrsstrassen (Autobahn, Bundesstraßen und Schienenwege) an die im EEG 2021 vorgesehenen 200 Meter statt der aktuell im LEP 2016 festgeschriebenen 110 Meter anzupassen. Diese Flächen - insgesamt rechnerisch knapp 25 000 Hektar - liegen jedoch in vielen Fällen an Stellen, an denen der Abtransport und die Weiternutzung der erzeugten Energie mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand verbunden sind. Außerhalb der Verkehrsstrassen und von Konversionsflächen ist eine Photovoltaik-Nutzung in der aktuellen Kulisse nicht vorgesehen.

Da die Überarbeitung des LEP 2016 zeitnah nicht möglich ist, sieht es der Landtag als erforderlich an, für Photovoltaik Freiflächenanlagen über das Mittel der Zielabweichungsverfahren auf Basis einer verbindlichen und transparenten Matrix Möglichkeiten des Ausbaus zu schaffen. Die hierfür vorgesehene Fläche entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in Mecklenburg-Vorpommern.